

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (MBQVwV)

Einleitung und Zusammenfassung

Ab dem Kalenderjahr 2026 wird es den zuständigen Landesbehörden gemäß §21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) obliegen, eine Mindestanzahl von Betrieben zu besichtigen. Die jährlich zu erfüllende Mindestbesichtigungsquote beläuft sich auf fünf Prozent der im jeweiligen Land vorhandenen Betriebe. Der vorliegende Referentenentwurf (MBQVwV) konkretisiert die Umsetzung dieser Anforderung. Hierfür legt die MBQVwV Maßstäbe für das Erreichen der Mindestbesichtigungsquote, für die bundeseinheitliche Auswertung der Mindestbesichtigungsquote sowie für die Datenübermittlung im Rahmen der Jahresberichterstattung der Ländern fest.

Grundsätzlich begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den vorliegenden Entwurf. Er greift u.a. die Forderung auf, Mindeststandards für die zu übermittelnden Daten der Jahresberichte zu definieren. Eine aktive und weitreichende Überwachungstätigkeit der Länder ist eine notwendige Bedingung für ein funktionierendes und effektives Arbeitsschutzsystem sowie ein bundesweit einheitliches Arbeitsschutzniveau. Zu unterstützen ist auch die Verbesserung der Arbeitsweltberichterstattung. Außerdem positiv zu erwähnen ist, dass die Verwaltungsvorschrift auf bestehenden Dokumenten der GDA aufbaut, welche auf einem breiten Konsens nationaler Arbeitsschutzakteure beruhen und in der aktuellen GDA-Periode bereits genutzt werden. Dies sollte ebenfalls die Basis bilden, um den systematischen und umfassenden Datenaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden der Länder und den Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger über Besichtigungen und ihre Ergebnisse perspektivisch voranzutreiben. Optimierungsbedarf wird hier in der Ausgestaltung des Datensatzes sowie in einem Verweis auf die Handlungsanleitung für Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung gesehen. Letzteres ist sowohl für die Kongruenz wie auch als Unterstützung der Datenerhebung sinnvoll.

Es muss jedoch gleichzeitig sichergestellt werden, dass Kontrollen auch zukünftig in allen Branchen stattfinden und dass die zuständigen Landesbehörden in der Lage sind, auch auf neu entstehende Gefährdungen zu reagieren.

29. August 2023

Kontaktperson:
Sebastian Schneider
Referat für Prävention, gesetzliche
Unfallversicherung und
europäische Arbeitsschutzpolitik
sebastian.schneider@dgb.de
Abteilung Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstr. 1, 10787 Berlin

Die Regelungsinhalte im Einzelnen

Ziel und Anwendungsbereich: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die prominente Veröffentlichung und Auswertung der Besichtigungsquote im statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen.

Auch die in §1 hervorgehobene unabhängige Stellung von Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung wird positiv bewertet. Sie unterstützt das verfolgte Ziel einer wirkungsvollen Beratung und Überwachung, welches zusätzlich zur Durchführung anlassbezogenen Kontrollen verfolgt werden sollte.

Begriffsdefinitionen: In §2 der Vorschrift wird auf die im Anhang 1 aufgeführten Mindestinhalte einer Betriebsbesichtigung mit System verwiesen. Hier schlägt der DGB vor, auch die entsprechende Handlungsanleitung im Anhang zu erwähnen, welche in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) entwickelt wurde. Diese unterstützt die Aufsichtspersonen in der praktischen Durchführung der Besichtigungen und trägt zum Ziel der Vergleichbarkeit bei. Hinsichtlich der in Anhang 1 beschriebenen Ausnahmeregelung für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ist außerdem sicherzustellen, dass auch in diesen Betrieben eine ausreichende Arbeitsschutzorganisation gewährleistet ist.

Auswahl und Durchführung von Betriebsbesichtigungen: Bei der Auswahl der zu besichtigenden Betriebe sollen die zuständigen Behörden Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotentials berücksichtigen. Der vorgenommene Rückgriff auf das Konzept zur risikoorientierten Überwachung der LV1 darf nicht dazu führen, dass eine ganzheitliche Betrachtung des Gefährdungspotenzials aus dem Blick gerät und dass Betriebe einzelner (Teil-)Branchen, die als risikoarm gelten, nicht besichtigt werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass trotz des rückblickenden Ansatzes neue und entstehende Gefährdungen mitberücksichtigt werden.

Die in §3 Abs. 2 formulierte Klarstellung, dass alle Betriebsbesichtigungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift Betriebsbesichtigungen mit System nach § 2 Abs. 1 der Vorschrift sein müssen, wird begrüßt. Dies trägt zu dem mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz verfolgten Ziel einer Stärkung der Leistungsfähigkeit der staatlichen Aufsicht bei.

Berechnung der Mindestbesichtigungsquote: Positiv ist, dass für die Berechnung der Mindestbesichtigungsquote je Betrieb nur eine Besichtigung pro Kalenderjahr herangezogen wird. Nur so können möglichst viele Betriebe erreicht werden.

Datenübermittlung und Evaluation: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen vollumfänglich das Ziel, die BfSuGA zu befähigen, eine moderne nationale und internationale Arbeitsweltberichterstattung zu etablieren. Hierfür ist es allerdings notwendig nicht nur, wie in §4 (4) vorgesehen, die

Mindestbesichtigungsquote zu veröffentlichen, sondern weitere Auswertungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Eine Arbeitsweltberichterstattung, die neben einer reinen Quote auch Aussagen über die Arbeitsschutzniveaus und somit Inhalte bzw. Ergebnisse der Besichtigungen macht, ist die Voraussetzung, um der Bundesregierung das angestrebte Monitoring des Aufsichtshandels der Länder in umfassender und wirkungsvoller Weise zu ermöglichen. Darüber hinaus können nur so Rückschlüsse für eine Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Breite gezogen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass der Datensatz zur Übermittlung in Anhang 2 auf dem Grunddatenbogen der GDA basiert. Wie jedoch der Referentenentwurf richtig feststellt, wird „für die Auswertungen der BfSuGA [...] ein länderübergreifender, einheitlicher Standard sowohl der in die Quote einzubeziehenden Betriebsbesichtigungen als auch der zu erfassenden sowie zu übermittelnden Daten“ benötigt. Daher schlägt der DGB vor, die Antwortmöglichkeiten mindestens analog zu dem im Grunddatenbogen vorgesehenen Ampelsystem zu strukturieren, um hier eine Vergleichbarkeit herzustellen. Darüber hinaus regt der DGB an, den Aufsichtspersonen die „Handlungsanleitung für ein gemeinsames Verständnis im abgestimmten Überwachungsprozess: Betriebsbesichtigung mit Systembewertung“ ebenfalls zur Verfügung zu stellen und im Anhang 2 als Grundlage für die Datenerhebung zu benennen. Dies stellt einen Schritt zur Unterstützung der Aufsichtspersonen und zur Verbesserung der Datenbasis für die oben angesprochenen Ziele dar.

Es ist weiterhin zu begrüßen, dass §6 vorsieht, eine Evaluation zeitnah nach Inkrafttreten der Mindestbesichtigungsquote vorzunehmen. Hierbei sind auch ggf. Verbesserungen für die Datengrundlagen und die Handlungsanleitung zu prüfen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen dabei insbesondere das Ziel, diese Evaluation zu nutzen, um Handlungsoptionen zur Steigerung der Mindestbesichtigungsquote zu entwickeln.